

Essensgutscheine Neue Regelungen für das Jahr 2024

Praktische Modalitäten

Der Essensgutschein (Chèque-Repas) ist ein geldwerter Vorteil, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewähren kann.

Essensgutscheine können in Restaurants oder bei Lebensmittelhändlern, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und am System der Essensgutscheine teilnehmen, eingelöst werden.

Der Essensgutschein ist strikt auf die persönliche Verwendung des Arbeitnehmers, der ihn zugute hat, beschränkt. Pro Tag dürfen nicht mehr als 5 Essensgutscheine eingelöst werden.

Wert

Eine großherzogliche Verordnung legt die Bedingungen für die Steuerbefreiung von Essensgutscheinen für Arbeitnehmer fest, deren Arbeitgeber keine Betriebskantine betreibt.

Ab dem Steuerjahr 2024 wird der Höchstwert für die maximale Steuerbefreiung auf 12,20 € festgelegt.



Der Arbeitnehmeranteil bleibt unverändert bei 2,80 €, solange der Nennwert des Essensgutscheins 15 € nicht übersteigt. Würde der Arbeitgeber z.B. Essensgutscheine mit einem Nennwert von 17 € ausstellen, würde sich die steuerpflichtige Beteiligung für den Arbeitnehmer auf 4,80 € erhöhen!



LCGB-INFO

Entwicklung der in der großherzoglichen Verordnung vorgesehenen Beträge

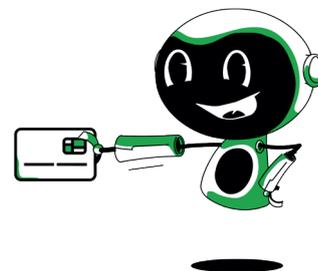
	Reform 2024	Von 2017 bis 2023	Vor 2017
Max. Beteiligung des Arbeitnehmers	2,80 €	2,80 €	2,80 €
Max. Steuerbefreiung	12,20 €	8,00 €	5,60 €
Max. vorgesehener Betrag	15,00 €	10,80 €	8,40 €

Achtung:

Der Arbeitgeber kann den genauen Nennwert des Essensgutscheins weiterhin frei festlegen und ist daher nicht verpflichtet, den Höchstbetrag 2024 auf 15 € anzuheben!

Digitalisierung der Essensgutscheine bis spätestens 2025

Der Essensgutschein muss bis spätestens zum 1. Januar 2025 digitalisiert werden. In der Zwischenzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ist die Verwendung von Essensgutscheinen in Papierform weiterhin erlaubt.



Essensgutscheine in Papierform müssen neben dem Namen des Arbeitgebers und dem Wert, auch ein Merkmal zur Identifizierung des Arbeitnehmers enthalten. Zudem muss ein Feld vorhanden sein, auf dem das Verwendungsdatum des Essensgutscheins und die Bezeichnung des Händlers bzw. Restaurantbetreibers eingetragen werden können.



Muer e Schrëtt
viraus



Essensgutscheine